

# Bestattungen von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen

Die Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist grundsätzlich nur in dafür bestimmten Arealen, beispielsweise in Waldfriedhöfen, erlaubt. Das Ausbringen von Kremationsasche im Bodensee, in anderen stehenden oder fliessenden Gewässern oder das Verstreuen der Asche in der Luft ist nicht erlaubt.

## **Ausgangslage**

Aufgrund der zunehmenden Individualisierung der Gesellschaft entscheiden sich immer mehr Menschen für eine Bestattung ihrer sterblichen Überreste ausserhalb von Friedhöfen. Im Vordergrund stehen dabei das Ausbringen der Kremationsasche in einem (stehenden oder fliessenden) Gewässer oder das Verstreuen der Asche in der Luft oder in der Natur.

Derartige Bestattungen werden in letzter Zeit vermehrt auch gewerbsmässig, insbesondere auch von (entsprechend spezialisierten) Bestattungsunternehmen aus dem nahen Ausland angeboten. Namentlich zu erwähnen sind dabei das Ausbringen von Kremationsasche auf der Schweizer Seite des Bodensee oder das Verstreuen der Asche aus einem Flugzeug im Schweizer Alpenraum.

Die Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen ist grundsätzlich nur in dafür bestimmten Arealen, beispielsweise in Waldfriedhöfen, erlaubt. Das Ausbringen von Kremationsasche im Bodensee, in anderen stehenden oder fliessenden Gewässern oder das Verstreuen der Asche in der Luft ist somit grundsätzlich nicht zulässig.

# **Rechtliches**

Im Kanton Thurgau besteht nach den §§ 45 und 46 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GG, RB 810.1) ein "Friedhofszwang". Verstorbene Personen müssen auf einem Friedhof der Gemeinde oder auf einem von der Gemeinde dafür bestimmten Areal für alternative Bestattung (z. B. Waldfriedhof) bestattet werden. Gemäss § 47kann bei einer Feuerbestattung den Angehörigen die Asche des Verstorbenen überlassen werden.

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) dürfen keine Stoffe in die Gewässer eingebracht werden, die das Wasser verunreinigen können. Bei der Bestattung von Kremationsasche in einem Gewässer kann die Erhaltung der Wasserqualität nicht gewährleistet werden, da Kremationsasche Schwermetalle enthalten kann. Daher ist diese Art der Bestattung untersagt.

Die Bestattung von Kremationsasche in der Luft bedarf einer Ausnahmebewilligung. Nach Art. 9
Abwerfen und Sprühen der Verordnung des UVEK über die Verkehrsregeln für Luftfahrzeuge (SR 748.121.11; abgekürzt VRV-L) dürfen Gegenstände oder Flüssigkeiten nur mit Bewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) abgeworfen oder versprüht werden. Eine solche Bewilligung stünde jedoch im Widerspruch zu Art. 2 Abs. 5 Bst. b der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV). Nach diesem Artikel gelten Immissionen von Schadstoffen, für die keine Immissionsgrenzwerte nach der LRV bestehen, als übermässig, wenn sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören.

In der Vergangenheit hatte man einzelne Bestattungen ausserhalb von Friedhöfen toleriert. Aufgrund der zuletzt stark angestiegenen Nachfrage nach alternativen Bestattungen, die auch entsprechende gewerbsmässige Anbieter nach sich zog, musste diese Haltung überdacht und nicht zuletzt aus Gründen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes aufgegeben werden. Die Bestattung von Kremationsasche ausserhalb von Friedhöfen, namentlich im Bodensee oder in der Luft über den Alpen ist heute – auch im Einzelfall – nicht mehr zulässig.

# Ethische und gesellschaftliche Aspekte

Der Bodensee ist Trinkwasserspeicher für über vier Millionen Menschen. Ausserdem werden die Schweizer Gewässer auch von zahlreichen Menschen zum Baden genutzt. Die Vorstellung, dass Kremationsasche in diesen Gewässern ausgebracht wurde, kann als störend empfunden werden. Die Vorstellung, Asche eines Verstorbenen einzuatmen, ist für viele Menschen ebenfalls sehr unangenehm.

Abschiednehmen ist ein sehr emotionaler und intimer Prozess. Bei einer Bestattung ausserhalb von Friedhofsflächen könnten sich unbeteiligte Personen einmischen. Sie können die Trauerfeierlichkeit stören oder gar die Polizei aufbieten.

### **Erfahrungen**

Erfahrungen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern zeigen, dass sich die Menschen bei der Überlegung, was mit ihrem Körper bzw. ihrer Asche dereinst geschehen soll, auch Gedanken über ihre Angehörigen machen sollten. Viele Angehörige schätzen es, wenn sie einen Gedenkort haben. Bei Bestattungen von Kremationsasche in Gewässern oder der Luft fehlt dieser Ort. Zudem bietet ein Friedhof bzw. ein Friedwald ein Gemeinschaftsgefühl über den Tod hinaus.

Das Merkblatt ist in Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen entstanden. In beiden Kantonen gelten diesbezüglich die gleichen Grundsätze.